

## Wahlbekanntmachung

1. Am \_\_\_\_\_  
(Datum)  
findet die  
statt.

### Wahl zum Landtag Brandenburg

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr <sup>1)</sup>.

2. <sup>2)</sup> Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.  
Das **barrierefreie** <sup>5)</sup> Wahllokal wird in \_\_\_\_\_ eingerichtet.  
(nähere Bezeichnung mit Anschrift)

- <sup>3)</sup> Die Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt: \_\_\_\_\_  
(Anzahl)

Wahlbezirk 1:     Östlich der Bahnlinie G-P  
Wahllokal:       Gymnasium in der Schulstraße - **barrierefrei**

Wahlbezirk 2:     Westlich der Bahnlinie G-P  
Wahllokal:       Grundschule in der Schillerstraße

Wahlbezirk 3:     Ortsteil N.  
Wahllokal:       Kindertagesstätte in der Fontanestraße - **barrierefrei**

- <sup>4)</sup> Die Gemeinde ist in \_\_\_\_\_ allgemeine Wahlbezirke <sup>6)</sup> eingeteilt.  
(Anzahl)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wählenden Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens bzw. der Vornamen, des Berufes oder der Tätigkeit und den Wohnort der Bewerbenden sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerbende" oder "Einzelbewerbender" für Bewerbende, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jedes Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerbenden und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die wählende Person gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher oder welchem Bewerbenden sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wählende Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Die Wahlbehörde

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

\_\_\_\_\_  
(Handschriftliche Unterschrift)

<sup>1)</sup> Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (vgl. § 44 Absatz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung) ist die angeordnete Wahlzeit einzusetzen.

<sup>2)</sup> Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.

<sup>3)</sup> Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.

<sup>4)</sup> Für Gemeinden, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.

<sup>5)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>6)</sup> Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen. Daneben sind die Wahlbezirke mit barrierefreien Wahllokal einzeln aufzuführen, es sei denn, diese werden auf andere geeignete Weise (etwa im Rahmen der Wahlbenachrichtigung oder durch eine gesonderte Bekanntmachung) öffentlich bekannt gemacht.